

Nr. 1.

Publicandum wegen unbefugten Jagens und Taubenhal-
tens, vom 9. Dez. 1612.

Wir Adolff Graff zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limpurg, Herr zu Rhede, Wevelinshoven, Hoya, Alpen und Helffenstein, Freiherr zu Renney, Erbvogt zu Söllen thun hiermit kundt und zu wissen, Demnach wir befinden, daß ehliche Müßiggengere in dieser unser Graffschafft hin und widder sich gelassen lassen, allerley Wildwerck, ja auch die zahme Tauben, sowohl Uns selbst als anderen zugehörig zu schiessen, gleichfals die Fische in den Teichen zu schenden und zu verderben, als befehlen Wir unseren Drosten, Amptleuten und Vogten uff den Rerspielen sambt und besonders hiermit ernstlich bey den Liden und Pflichten, damit sie uns zugethan und verwandt seyn, uff sothanige Leute fleißige Achtung zu geben, auch keinem im Lande, er sey gleich wer er wolle, zu verstaten, Rhor zu tragen, außserhalb unseren Burgmännern, derselben Dieneren, auch denen, so uff die Wacht und davon ziehen und sunsten über Land reisen. Und wosern hiergegen einiger betreten wird, daß sie demselbigen, er schiesse oder nicht, sein Rhor abnehmen und auf unserm Haus Tecklenburg liefferen. Da sie aber einen schiessend finden, unangesehen er getroffen habe oder nicht, daß sie denselben handfest machen, und hinauff zu Gefängniß bringen sollen.

Dadey Wir dan auch außdrücklich verbieten, daß keiner im Lande a dato dieses, außgenommen die adliche Sig und Heuser, und welchen Wir das gnedig verleihen mögten, Tauben halten, sondern dieselb alsfort abschaffen soll, bey Vermeidung Unser Ungrad und arbitrari Straff. Darnach sich ein jeder wisse zu richten. Geben Uff unserm Schloße Tecklenburg unter unserm hierauf getrucktem Pßschafft am 9. Decembris Anno 1612.
